

# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN

---

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 31. Juli 2024

---

11. Verordnung      **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn,  
mit der forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung  
von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Hollabrunn  
verordnet werden**

---

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn hat am 31. Juli 2024 aufgrund des § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016, verordnet:

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, mit der forstpolizeiliche  
Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk  
Hollabrunn verordnet werden.**

## § 1

In den Waldgebieten des politischen Bezirkes Hollabrunn sowie in deren Gefährdungsbereichen sind jegliches Feuerentzünden und Rauchen verboten.

## § 2

Ebenso ist es verboten, brennende oder glimmende Gegenstände (wie Zündhölzer und Zigaretten) im Waldbereich wegzuwerfen.

## § 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu 7.270,00 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2024 außer Kraft.

Hinweis:

*Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodenvegetation oder die lokalen Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.*

*Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.*

**Für den Bezirkshauptmann**

**Mag. Marianne Prinz**